

# Die Begehungsstrafat

## Überblick über Prüfschritte:

- 1. Täterschaft und Taterfolg**
- 2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit**
- 3. Rechtfertigungsgrund**
- 4. Schuld**

## Erläuterung der Prüfschritte:

### **1. Täterschaft und Taterfolg**

Wer ist der Täter oder wer sind die Täter?

Welche Tathandlung ist zu prüfen?

Wurde entsprechender Taterfolg (z.B. Körperverletzung) erreicht? Wenn der Taterfolg nicht erreicht wurde, gilt das Verbrechen nur als versucht, nicht als vollendet.

### **2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit**

Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Der Täter verfügt zwar über das erforderliche Wissen zur Vermeidung einer Tatbestandsverwirklichung, doch er hat sich unbedingt zur Ausführung der Tat entschlossen.

Davon abzugrenzen ist die Fahrlässigkeit, bei der der Täter ungewollt einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, durch eine pflichtwidrige Vernachlässigung der allgemein geforderten Sorgfalt. Er handelt z.B. mit mangelnder Voraussicht bezogen auf die möglichen Folgen, oder er vertraut „blind“ und unbegründet darauf, dass sein Handeln nicht zur Verwirklichung eines Tatbestands führen wird.

### **3. Rechtfertigungsgrund**

Ein anerkannter Rechtfertigungsgrund nach dem Strafgesetzbuch ist die Notwehr. Eine Notwehrlage ist gegeben, wenn ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff eines Menschen auf ein rechtlich geschütztes Gut (d.h. Leib, Leben, Freiheit) vorliegt. Dieser Angriff stellt eine Gefährdung des rechtlich geschützten Gutes dar und macht eine Notwehrhandlung erforderlich. Die Notwehrhandlung ist der letzte und einzige Ausweg; sie muss zur Erhaltung des rechtlich geschützten Gutes erforderlich und geeignet sein.

Die Notwehrbefugnis gilt nur bis zu einer bestimmten Grenze und rechtfertigt nur erforderliche und möglichst milde Verteidigungshandlungen. Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr, so ist sein Verhalten rechtswidrig und er selbst strafbar, außer er hat die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten, dann ist sein Handeln wiederum nicht strafbar.

Wer sich zunächst mit einem schonenden Mittel (z.B. Ausweichen vor einem Angriff) verteidigt hat, kann, wenn es sich als nicht hinreichend wirksam erweist, zu einem gefährlicheren Mittel greifen.

### **4. Schuld:**

Ist der Täter zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig?

Bei einem Erwachsenen wird die Schuldfähigkeit grundsätzlich vermutet, solange nicht Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen.

Als nicht schuldfähig gelten z.B. folgende Personen:

- Kinder und Jugendliche (d.h. unter 14 Jahren),
- Personen mit einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder geistiger Behinderung,
- Personen, die sich zum Tatzeitpunkt in einem Rauschzustand befinden (z.B. aufgrund von Alkohol).